

II-7573 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Z1. 5901/55-4-92

3411/AB

1992 -11- 05

zu 3522/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Burgstaller und Kollegen vom 28. September 1992,  
Z1. 3522/J-NR/1992 "Schaffung eines Versorgungs-  
postens in den Austrian Industries für den  
ehemaligen Büroleiter von Dr. Rudolf Streicher"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Wie der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes am 11. Juli 1985 festgestellt hat, handelt es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte, die keinesfalls dem Begriff der "Vollziehung des Bundes" unterstellt werden können. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat am 14. Jänner 1992 in einer neuerlichen Information an sämtliche Mitglieder der Bundesregierung festgestellt, daß die Tätigkeit privater Rechtsträger, auch wenn diese (überwiegend) im Eigentum des Bundes stehen, außerhalb des Bereiches liegt, der der parlamentarischen Interpellation unterliegt.

Die in der Anfrage vorgelegten Fragen beziehen sich unmittelbar auf Handlungen privater Rechtsträger und sind somit nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG. Abgesehen von der grundsätzlichen Problematik der Erörterung unternehmensinterner Geschäftsvorgänge auch im Nationalrat würde sich bei einer Beantwortung der Anfrage im Detail für mich die Schwierigkeit ergeben, daß ich dabei den von der Bundesverfassung vorgegebenen Rahmen überschreiten müßte.

- 2 -

Ich habe dennoch Ihre Anfrage an die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) weitergeleitet. Die ÖIAG stellt dazu folgendes fest:

Zu den Fragen 1 bis 7:

"Ist es richtig, daß der ehemalige Kabinettchef und Leiter des Wahlkampfbüros von Dr. Rudolf Streicher als Verantwortlicher für Marketing und PR eine Spitzenposition in den Austrian Industries erhält?"

Wenn ja, wurde ein entsprechender Vertrag bereits unterzeichnet?

Wurde diese Position ausgeschrieben?

Wenn nein, warum nicht?

Wurde diese Position im Rahmen der AI neu geschaffen oder handelt es sich um eine Nachbesetzung?

Für den Fall, daß diese Position neu geschaffen wurde, wie hoch sind die Gesamtausgaben (Personalkosten, Bürokosten, Sekretärin etc.) pro Jahr insgesamt?

Welche besonderen Qualifikationen kann Herr Dr. Sommerbauer für diese Position vorweisen?"

Die angeführten Fragen haben rein operativen Charakter und berühren die persönlichen Interessen Dritter, sodaß eine Beantwortung nicht möglich ist.

Zu den Fragen 8, 9 und 10:

"Findet die Vorgangsweise von Generaldirektor Dr. Sekyra bei dieser Postenbesetzung in den AI Ihr Einverständnis als Eigentümervertreter?"

Wenn ja zu Frage 8), wie begründen Sie dies?

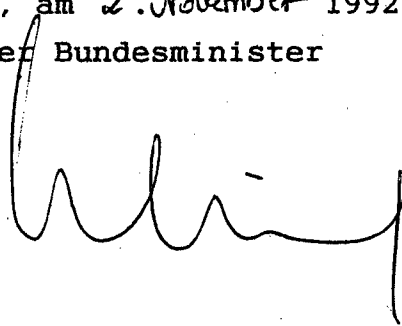
Wenn nein zu Frage 8), welche Maßnahmen werden Sie ergreifen?"

- 3 -

Personalentscheidungen im Bereich der ÖIAG liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich der zuständigen Unternehmensorgane. Dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Eigentümerversorger der ÖIAG kommt dabei kein Eingriffsrecht zu.

Wien, am 2. November 1992

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. H. H.', written over the typed name 'Der Bundesminister'.